

KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG LIMBACH
FLUR 21
MAßSTAB 1: 500



DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN
„OLIGWÄLDCHEN“

GEMEINDE: LIMBACH ANTERSTADT: SCHMELZ

Maßstab: 1: 500 Saarlouis, den 15. NOV. 1962

Beauftragter und
Gepr. KREISBAUUNGSSEKTOR
Gepr. THEOBALD

Blatt:

Bebauungsplan (Satzung)
„Oligwäldchen“
der Gemeinde
Limbach

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BdBl. I S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde durch den Landrat... Kreisbauplanungsstelle

Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	Siehe Zeichnung...
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	
2.1.1 zulässige Anlagen	Siehe § 10 Bau-NVO
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Trockenpark...
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	Entfällt...
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Entfällt...
3. Masse der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Entfällt...
3.2 Grundflächenzahl	Entfällt...
3.3 Geschossflächenzahl	Entfällt...
3.4 Baumassenzahl	Bis 80 m...
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4. Bauweise	Offene (Einzelhäuser)
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Zeichnung...
6. Stellung der baulichen Anlagen	Nach örtlicher Einweisung
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke	500 m...
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Masse von OK Strassenkronen Mitte Haus bis OK Erdgeschoss-Fussboden)	Entfällt...
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt...
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt...
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt...
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Entfällt...
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	Entfällt...
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt...
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung...
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Entfällt...
17. Versorgungsflächen	Entfällt...
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	Entfällt...
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt...
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Entfällt...
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Entfällt...
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	Entfällt...
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Entfällt...
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt...
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt...
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt...
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Entfällt...
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt...

Festsetzungen über die Ausgestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei denen besondere bauliche Verkehrrungen erforderlich sind	Entfällt...
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Entfällt...
3. Flächen, unter denen der Bergbau ausgeht	Entfällt...
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt...

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

1.	Entfällt...
2.	Entfällt...

Planzeichen-Erklärung

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Strassen
	Geplante Strassen
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Baulinie
	Baugrenze
	Entwässerungsrichtung
	Offener Bauweise (Einzelhäuser)
	Geschosszahl
	Wasserleitung
	Garagen
	Westenandlungsgebiet

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt am 16. 4. 63 bis zum 15. 5. 63. Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 3. 10. 63 beschlossen.

Limbach, den 19. 11. 1963
Der Bürgermeister
H. H. H. H.

Saarbrücken, den 19. 12. 1963
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
H. H. H. H.

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 18. Jan. 1964 ortsüblich bekanntgemacht.

Limbach, den 20. Jan. 1964
Der Bürgermeister